AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Hrubieszów.

Nr. 2. **am 20. Februar 1918.** **Jahrgang I.**

Res. Nr. 144/Adj.

KUNDMACHUNG.

Bis auf Widerruf sind:

1. Sämmtliche Gast-und Schanklokale, Zuckerbäckereien, Kaffe-und Teehäuser u. dgl. Gewerbeunternehmungen um 8 uhr abends zu sperren.

2. Ansammlungen auf der Strasse und öffentlichen Plätzen verboten.

1. ZUSAMMENSETZUNG DER KREISVERTRETUNG.

I. Gruppe der Landgemeinden.

L. Z.	GEMEINDE	VOR-UND ZUNAME	WOHNORT.
1.	Białopole	Johann Kowalski	Gmde: Białopole Kurmanów
2.	Dziekanów und Moniatycze	Franz Bakala	Gmde: Moniatycze Wojsławice
3.	Grabowiec	Kajetan Grussko Sohn des Martin	Gmde: Grabowiec Ornatowice
4.	Horodło	Johann Jakimczuk	Horodło
5.	Jarosławiec	Anton Swatowski	Gmde: Jarosławiec Bokinia
6	Kryłów und Mieniany	Johann Szamatula	Gmde: Kryłów Małków
7.	Miączyn	Michael Wilk	Gmde: Miączyn Stanisławka
8.	Miętkie und Mircze	Johann Błaszczuk	Gmde: Mircze Kol. Wiszniów
9.	Mołodiatycze und Werbkowice	Ladislaus Mazurek	Gmde: Molodiatycze Majdan Wielki

II. Gruppe der Städte

L. Z.	STADT	VOR-UND ZUNAME	WOHNORT.
1.	Dubienka	1. Lukasz Zezuliński 2. Johann Witkowski	Dubienka „
2.	Hrubieszów	1. Melchior Dekan Juściński 2. Lipnicki Johann 3. Bojarczuk Leo 4. Rozenberg Berko 5. Sztych Mendel	Hrubieszów „ „ „ „

III. Gruppe der Höchstbesteuerten.

L. Z.	VOR UND ZUNAME	WOHNORT.
1.	Rulikowski Kazimir	Szychowice Gmde: Krylów
2.	Skomorowski Stanisłaus	Skomorochy Gmde: Grabowiec
3.	Piotrowski Stanisłaus	Lasków Gmde: Mircze
4.	Lachmann Josef	Zawałów Gmde: Miączyn
5.	Bielski Johann	Trzeszczany Gmde: Molodiatycze
6.	Kiełczewski Seweryn	Wiszniów Gmde: Mircze
7.	Weychert Heinrich	Szystowice Gmde: Grabowiec
8	Łobaczewski Adalbert	Peresołowice Gmde: Molodiatycze

Zusammensetzung des Kreisausschusses.

MITGLIEDER:	STELLVERTRETER:
Bakala Franz	Mazurek Ladislaus
Bielski Johann	Skomorowski Stanislaus
Pfarrer Juściński Melchior	Lipnicki Johann
Kielczewski Seweryn	Rulikowski Kazimir
Sztych Mendel	Witkowski Johann
Swatowski Johann	Wilk Michael

V. B. Nr. 6412/1.

2. Besitz von ärarischen Gegenständen.

Im Besitze der Zivilbevölkerung befinden sich vielfach die verschiedensten ärarischen Monturstücke, Kälteschutzmittel, Ausrüstungsgegenstände, Pferderequisiten und Werkzeuge, welche Sorten entweder von Soldaten vergessen oder auch in Einzelfällen von der Mannschaft und den Kriegsgefangenen in Austausch gegen Lebensmittel überlassen wurden.

Auch Gegenstände, die ehedem Eigentum der russ. Heeresverwaltung waren, finden sich im Besitze der Bevölkerung.

Alle nach österr.-ung., sowie nach russ Heeresangehörigen zurückgebliebenen Sorten allert Art, auch Altmaterial, sind bis spätestens 25 Februar 1918 an die Herren Bürgermeister (Wójt) abzuführen.

Die Nichtbefolgung dieser Anordnung wird gericht lich bestraft

Das etwaige Eigentumsrecht derartiger Gegenstände ist unverzüglich dem Kreiskommando nachzuweisen und behält sich dasselbe die Entscheidung über jede solche Meldung vor

Die bei den Herrn Bürgermeistern (Wójt) abgelieferten Gegenstände sind bis 1. März 1918 an die Stabsabteilung des k. u. k. Kreiskommandos abzuführen.

Für die abgeführten Gegenstände wird eine entsprechende Prämie zuerkannt.

Über die Quantität und Qualität der abgelieferten Gegenstände ist dem k. u. k. Kreiskommando bis 15 März 1918 zu melden.

V. B. Nr. 6401.

3. Desertionen von Kriegsgefangenen.

Es mehren sich in letzter Zeit die Desertionen von Kriegsgefangenen aus den Kgf. Abteilungen der k. u. k. Armee.

Zur Verfolgung und Aufgreifung der entwichenen Kriegsgefangenen ist die Mitwirkung der Zivilbevölkerung notwendig.

Alle Bewohner des Kreises sind verpflichtet, sich an der Verfolgung flüchtiger Kriegsgefangener zu beteiligen und den Militär-und Sicherheitsbehörden alle Daten bekanntzugeben, die zur Festnah me dieser Kgf. führen.

Nach Möglichkeit sind entwichene Kgf festzunehmen und dem Herrn Bürgermeister (Wójt) der nächsten Ortschaft zu übergeben, welcher dieselben dem Militärkommando bezw. Gendarmerieposten überstellt.

Für die Mitwirkung bei der Ergreifung von Kgf. werden Prämien in der Höhe von 10 Kronen für jeden Fall der Ergreifung bezw. der Ausforschung eines einzelnen Kgf. oder einer Kgf.-Partie ausgezahlt

Falls die Ergreifung der Kgf durch mehrere Personen erfolgte, so wird die Prämie zwischen diesen Personen verteilt Die bei der Ergreifung bezw bei der Eskortierung der Kgf. entstehenden Kosten werden unabhängig von der Prämie rückerstattet.

Die Ergreiferprämien und sonstigen Auslagen werden den Bezugsberechtigten von den hiezu bestimmten Kommanden auf Grund einer Quittung erfolgt. Dem Ansuchen um Erfolgung der Prämie ist eine Bestätigung des Herrn Bürgermeisters, bezw. des Gendarmerie postens über die Mitwirkung bei der Ausforschung, Verfolgung oder Ergreifung von entwichenen Kgf. beizuschliessen.

Diese Verordnung ist zur allgemeinen Kenntnis in ortsüblicher Weise zu verlautbaren.

V. Nr. 269. v. 17/1. 1918

4. Beschlagnahme von Bienenwachs.

Nachstehend wird die Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 22. Dezember 1917. betreffend Beschlagnahme von Bienenwachs zur allgemeinen Kenntnis verlautbart.

§ 1.

Die Verarbeitung von ungebrauchtem Bienenwachs, sowohl in reinem als auch in ungebleichtem Zustande, mit Paraffin oder Ceresin gemengt, sowie der Handel mit demselben ist nur mit Bewilligung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements (Rohstoffzentrale) in Lublin gestattet.

§ 2.

Personen, die einen Vorrat von über 10 kg. Wachs besitzen, sind verpflichtet, dies **bis spätestens 31. Jänner l. J.** beim k. u. k Kreiskommando (Handelsreferat) zu melden.

§ 3.

Zum Ankaufe von Wachs sind ausschliesslich die vom k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin (Rohstoffzentrale) ligitimierten Einkäufer befugt. Als Höchstpreis werden für 1 Kg. reines Bienenwachs 12 Kr. und für mit Paraffin oder Ceresin gemengtes 6 Kr. festgesetzt.

§ 4.

Übertretumgen dieser Verordnung werden durch das k. u. k. Kreiskommando mit einer Geldstrafe von 10000 Kr. oder Arrest bis 6 Monaten, sofern die Übertretung nicht einer strengeren Strafvorschrift unterliegt, geahndet. Ausser der Strafe können die Vorräte, die Gegenstand des Straferkenntnises sind, als verfallen erklärt werden.

Das Verfallen der verheimlichten Vorräte kann auch ausgesprochen werden, falls die Strafuntersuchung nicht eingeleitet werden kann.

§ 5.

V. B. № 63 11/1 V. 15. XII. 17.

5. Beschädigungen der Telegraphen und Telephonleitungen.

Nach Meldung der Etappen-Post-und Telegraphen-Direktion Lublin häufen sich die Fälle der böswilligen Beschädigungen der Telegraphen-Telephonleitungen durch Zerschlagen von Isolatoren, was nicht nur die Betriebsfähigkeit stört, sondern auch grosse Kosten bei der Behebung dieser Beschädigungen verursacht
Solche Verbrechen werden in Hinkunft strengstens geahndet werden; bei Nichteinbringung des Täters werden die betreffenden Gemeinden für alle Beschädigungen an den Leitungen haftbar gemacht und mit empfindlichen Geldstrafen belegt.

V. Nr. 626.

6. Vorspänne und Erhöhung der Entlohnung.

Auf Grund des Militärgeneralgouvernementsbefehles Nr. 117, vom 15/12. 1917, Punkt: 22, ist die persönliche Entlohnung für den Kutscher ab 1. Jänner l. J. von 25 h auf 45 h. pro Stundee erhöht worden.

Demnach gebühren von diesem Zeitpunkte an für ein zweispänniges Fuhrwerk 1. Kr. 45 h., für ein einspänniges 95 h. pro Stunde.

Dementsprechend ist der Auszug aus dem Militärgeneralgouvernement Befehl Nr 56, von 1916, Pkt. 32 Abs. 2, welcher laut hä. Verordnung V. A. Nr. 289 vom 21/3. 1917 verlautbart wurde, zu berichtigen.

7. Magistrat Hrubieszów. Einhebung von Zuschlaggebühren für Auslandspässe.

Auf Grund der Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Lublin A. Nr. 166417/17 vom 10./1. 1918 wird dem Magistrate ab 1/1. 1918 die Einhebung einer Zuschlagsgebühr in der Höhe von 10 Kronen zu Gunsten der Stadtkassa für jeden Auslandsreisepass, welcher durch das k. u. k. Kreiskommando ausgestellt werden soll, bewilligt.

Das kais. deutsche Okkupationsgebiet Polens gilt nicht als Ausland, daher darf bei der Ausstellung von Reisepässen nach diesen Gebiete keine Zuschlaggebühr eingehoben werden.

Bemerkt wird, dass das k. u. k. Kreiskommando den Auslandsreisepass den Bewerbern erst nach Vorweisung der Bestätigung über die bei der Stadtkassa entrichtete Gebühr ausstellen wird.

Diese Zuschlaggebühr berührt nicht die bei der Ausstellung von Reisepässem zur Einhebung gelangende staatliche Stempelgebühr in der Höhe von 10 Kronen, die in der Kassa des k. u. k. Kreiskommandos zu entrichten ist.

V. № 850.

8. KUNDMACHUNG.

Das Publikum wird im eigensten Interesse ersucht, zur Erleichterung der Feststellung der Hingehörigkeit überzähliger Gepäcks-und Frachtstücke in jedes Stück obenauf einen Zettel mit der genauen Adresse des Absenders und des Empfängers (Absende-und Bestimmungsstation) einzulegen.

Bei Wagenladungen empfiehlt sich die Anbringung eines gleichen Zettels im Innern des Wagens. Ein Ankleben des Zettels ist unzulässig. Es ist hiebei jedoch darauf zu achten, dass nach der Entladung dieser Zettel sofort entfernt wird.

Kommando der k. u. k. Heeresbahn Nord.

Z 60808/5—VI—17.

9. KUNDMACHUNG.

Infolge der in der letzten Zeit sich häufenden Güterdiebstähle auf den Linien der Heresbahn Nord wurde die Gendarmeriemannschaft, welcher auch die Güterbewachung obliegt, angewiesen, von der Feuerwaffe Gebrauch zu machen, im Falle Personen beim Diebstahle oder Diebstahisversuche betreten werden und sich ihrer Anhaltung widersetzen oder trotz Anruf durch Entlaufen entziehen.

Beim Auf- oder Abspringen aus bezw. von einem fahrenden Zuge wird nach erfolgtem Anruf auch die Feuerwaffe gebraucht.

V. C. Nr. 182.

10. Tuberkulose; Anzeigepflicht.

Laut Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernement D. Nr. 170788/17 wurde für die offene Tuberkulose die Anzeigepflicht eingeführt. Jeden Fall einer offenen Tuberkulose, das heist von Tuberkulosefällen, bei welchen in den Ausscheidungeu Tuberkelbacillen nachgewiesen wurden, ist genau so wie jede andere Infektionskrankheit dem Magistrate resp. Gemeindevorstande des Aufenhaltsortes und von diesem sofort dem k. u. k. Kreiskommando in Hrubieszów zu melden. Dabei sind Name, Alter und Wohnort des Kranken und der Sitz der Tuberkulose anzugeben.

Der Auswurf Tuberkuloser ist mit Kalkmilch oder Lauge zu desinfizieren. Die Tuberkulosekranken sind- soweit nur möglich, von den sonstigen Hausgenossen abzusondern.

Nach jedem Todesfalle an Tuberkulose muss das Krankenzimmer mit Kalkmilch frisch getüncht, die Einrichtungsgegenstände und der Fussboden mit heiser Lauge gewaschen, die Leib-und Bettwäsche ausgekocht, das Stroh verbrannt werden.

Wohnungen. welche von Tuberkulosen bewohnt waren, sind vor Beziehen durch andere Mietsparteien auf Kosten des Hauseigentümers gründlich desinfizieren zu lassen. Da die Tuberkulose ganz besonders leicht im jugendlichen Alter erworben und übertragen

wird, ist den hygienischen Verhältnissen in den Schulen besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Die an offener Tuberkulose leidenden Schulkinder und Lehrpersonen sind von der Schule fernzuhalten. In allen Schulzimmern sind Spucknäpfe mit Desinfektionsflüssigkeiten aufzustellen und ist für deren regelmässige Reinigung vorzusorgen. Die Lehrpersonen haben die Schulkinder über die Gefahren des freien Ausspuckens auf den Fussboden zu belehren und auf die Beseitigung dieser Unsitte auf das Energischeste hinzuwirken.

V. № 1641.

11. Einlösung von Patenten pro 1918.

Sämtliche Patentinhaber werden hiemit aufgefordert, neue Patente pro 1918 gemäss den bisher geltenden Bestimmungen bei der Finanzabteilung des k. u. k. Kreiskommandos in Hrubieszów einzulösen, wobei das Patent pro 1917 vorzulegen ist.

Die Patente von neu entstehenden Unternehmungen und Erwerbsgeschäften müssen vor Inangriffnahme des Betriebes eingelöst werder.

Das Nichteinhalten dieser Verordnung wird mit der Sperre des Geschaftes, eventuell mit einer Geldbusse in der Höhe von mindestens doppelter Patentgebühr bestraft.

V. A. Nr. 1344.

12. Aufgabe von Privattelegrammen.

Ab 18, Jänner 1918 werden die Telegraphenämter für Privattelegrame Telegrammblankete ausfolgen, welche gegen den Betrag von 10 Heller pro Stück in jedem Telegraphenamte käuflich sein werden.

Der Betrag für die Telegrammblankete ist in der Weise zu entrichten, dass eine 10 Heller-Franko-Marke auf dem Telegrammblanket aufzukleben ist.

13. Einführung der Quittungsbüchlein.

Zwecks Ausübung der Kontrolle bei Beschlagnahme von Waren jeder Art werden von heute ab für alle Sicherheitsorgane im ganzen Bezirke Quittungsbüchlein eingeführt.

Ein jeden Gendarm, Finanzaufseher, Miliziant etc. ist verpflichtet, bei Beschlagnahme der Ware eine Quittung auszufertigen und dieselbe der betreffenden Partei auf der Stelle auszufolgen.

K. R. № 1/7.

14. KUNDMACHUNG.

Im Nachstehenden werden die Richtpreise für Monat **Februar 1918** verlautbart. Die verlautbarten Richtpreise haben den Zweck, den Verkäufern und Käufern eine allgemeine Richtschnur für die Angemessenheit der Preisbildung zu geben, von welcher Richtschnur Abweichungen zwar nicht unbedingt, jedoch in der Regel unzulässig sind. Der Verkäufer wird demnach die Richtpreise nicht ohne Gefahr einer Untersuchung wegen Preistreiberei überschreiten dürfen, es sei denn dass er eine reale Grundlage für eine solche Preisüberschreitung nachzuweisen vermag.

Höchstpreise dagegen sind amtlich festgesetzte Preise, welche unter keinen Umständen überschritten werden dürfen und deren Ueberschreitungen ohne Rücksicht auf Einkaufskosten und Spesen an und für sich eine strafbare Handlung bildet.

Bei durch militärische Organe erfolgten Requisitionen, haben die in dieser Kundmachung verlautbarten Richtpreise als oberste Preisgrenze zu gelten.

Jeder Verkäufer (Händler) hat die Preise der in seinem Laden erhältlichen Lebensmittel dortselbst an deutlich sichtbarer Stelle in gut lesbarer Schrift nach Qualität und Quantität ersichtlich zu machen. Die Quantitätsangabe hat nach gebräuchlichem russischem Gewichte (Pfund, Pud), die Preisangabe in Kronenwährung zu erfolgen. Die Zahlungsmittel der Kronenwährung müssen für alle Gegenstände der Leistungen, deren Preis amtlich festgesetzt ist oder die von Kommandos oder Organen der k. u. k. Militärverwaltung zwangsweise gefordert werden, angenommen werden. Für die in Rubelwährung Ankaufenden ist die Rubelwährung grundsätzlich nach dem jeweils amtlich festgesetzten Rubelkurs umzurechnen

Uebertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando an Geld bis zu zweitausend Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

Geschäftsläden, deren Inhaber diesem Befehle nicht Folge leisten, werden gesperrt, nötigenfalles wird mit dem Entzuge der Gewerbeberechtigung vorgegangen. Bei den Waren, bei welchen in der Rubrik „Anmerkung“ nichts ersichtlich ist, sind die angegebenen Preise als Richtpreise zu betrachten.

RICHTPREISE für Februar 1918.

WARE	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis (Richtpreis)						Anmerkung
	Kleinhandel			Grosshandel			
	Gewichtseinheit	K	h	Gewichtseinheit	K.	h.	
Rindfleisch mit Knochen	1 Pf	2	60				
Rindfleisch Ohne „ —	„	2	80				
Rindfleisch Lungenbrat.	„	3					
Kalbfleisch — —	„	3					
Schweinslungen br	„	5					
Schweinfleisch ohne Knochen —	„	3					
Selchfleisch oh Kn.	„	4					
Grün. Speck Schmer	„	4	20				
Geräucherter Speck	„	5	—				
Schweinschmalz —	„	5					
Gewöhnliche Wurst	„	4					
Krakauer — —	„	5					
Presswurst —	„	4					
Roher Schinken —	„	4					
Schinken gekocht	„	5					
Lebende Hühner —	1 Pf.	3	—	1 Pf	2	50	
Tote	„	4	50	„	3	20	
Karpfen — —	„	2	80	„	2	50	
Hechte — —	„	3	—	„	2	80	
Häriug — —	1 St.	—	4080	—	—	—	
Weizenvollmehl —	1 Pf	—	42				
Weizenschrotmehl	„		38				Höchstpreise
Roggenflachmehl—	„		35				
Roggenschrotmehl	„		32				
Gerstenmehl —	„		42				
Rollgerste mittel —	„		44				
Mischbrot — —	„	—	37				
Erbsen — —	„	1	20	1 Pf	1	—	
Pferdebohnen —	„	—	50	„	—	40	
Gries — —	„	1	60	„	1	40	
Linsen — —	„	—	80	„	—	70	
Kleie loko Mühle—	„	—	15	„	—	12	
Bohnen — —	„	1	80	„	1	70	
*) Vollmilch Minimalfettgehalt —	1 liter	—	70	1 liter	—	50	
Topfen — —	1 f.	1	10	1 f.	1	—	
Tischbutter —	„	5	20	„	4	80	
Kochbutter —	„	4	40	„	4	—	
Harter Käse —	„	8	—	„	7	50	
Eier — —	1 St.	—	25	1 St.	—	22	
Lorbeer blätter —	1 Pf	4	—				
Kaffe gebrannt —	„	11	20				
Tee— — —	„	10	—				
Zucker n raffin —	„	1	24				Monopolpreise
Zucker rafin. —	„	1	28				
Salz — —	„	—	20				
Pfeffer — —	„	10	—				
Schuhwichs —	„	—	60				
Kümmel — —	„	2	—				
Hefe — —	„	4	—				
Honig — —	„	3	40				
Spiritushefe —	„	8	—				

*) Die Organe der Marktpolizei sind mit Milchwagen (Laktodensimeter). Bezugsquelle Heinrich Kapeller, Wien V. Franzesgasse 13.

WARE	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis (Richtpreis)						Anmerkung
	Kleinhandel			Grosshandel			
	Gewichtseinheit	K.	h.	Gewichtseinheit	K.	h.	
Rosinen — —	1 Pf	4	30				
Paprika — —	„	10	—				
Zichorie (Packet)	„	3	—				
Zichorie (halbpack.)	halb f	1	50				
Essig — —	1 liter	1	—				
Sardinen schachtel		von 2 bis 6	40 —				In Qual
Kartoffel — —	1 Pf.	—	10	1 Pf.	—	6	
Sauerkraut —	„		34	„		28	
Kraut — —	„		10	„		8	
Gelbe Rüben —	„		25	„		20	
Rote Rüben —	„		18	„		15	
Zwiebel — —	„	1	—	„		80	
Knoblauch —	„	—	70	„		60	
Kren — —	„		15	„		12	
Gurken sauere —	„		38	„	—	35	
Birnen — —	1 Pf	—	36	1 Pf.	—	32	
Birnen gedörrt —	„	1	10	„		—	
Äpfel — —	„	—	34	„		30	
Äpfel gedörrt —	„	—	86	„		—	
Pflaumen gedörrt—	„	2	—	„		—	
Heidelbeeren —	„	—	50	„	—	40	
Marmelade —	„	—	—	1 kg	3	22	
Powidl — —	„	—	—	„	2	—	
Ochsen lebend —				1 pud	50	—	
Stiere „ —				„	50		
Kühe „ —				„	50		
Jungvieh „ —				„	50		
Kälber „ —				„	50		
Schweine „ —				„	85	—	
Heu ungepresst —				100 kg	12	—	Höchstpreise
Heu gepresst —				„	14		
Stroh gepresst —				„	08		
„ ungepresst —				„	06	—	
Scheitholz (hart) —	1 Rm. 2	6	—				
„ (weich) —	„	6	40				
Prügelholz (hart)—	„	4	68				
„ (weich)—	„	4	20				
Astholz (hart) —	„	3	24				
„ (weich) —	„	2	88				
Petroleum —	1 f.	—	48	1 pud	17	20	
Brennspiritus —	—		—	1 liter	1	80	
Zündhölzer —	1 St.		10	10 St.	—	85	
Gew Parafinkerzen	—		—	1 Pf.	3	—	
Gew. Kernseife —				„	8	80	
Kriegsseife— —	1 Pf.	2		—		—	
Kristallsoda —	—	—	—	1 Pf.		16	
Wein gewöhnlich—				3/4 l	von 4 bis 8	—	
Bier — —				1 liter	1	80	locoHrub
Branntwein —				2/3 l	3	60	
Rum — —				1 liter	v. 10 bis 18	—	
Sodawasser —				„	—	16	

Die Preise sind auf der Ware am Markte und überall mit Stecktafeln ersichtlich zu machen.

№ F. A. 69 v. 24. I. 18.

15. Rubelkurs

Gemäss des Erlasses des k. u. k. Armeeoberkommandos Qu 2232 wurde der Umrechnungskurs für Rubel bis auf weiteres mit 100 Rb. gleich 220 Kronen oder 1 Rb. gleich 2 K. 20 h. festgesetzt.

V. B. № 5715/2.

16. VERZEICHNIS

über die wegen Preistreiberei und unbefugten Verkehres mit Lebensmitteln bestraften Zivilinsassen des Kreises Hrubieszów.

L. Z.	G. Z.	NAME UND WOHNORT	Strafbere Handlung	STRAFE	Anmerkung
1	E. 681/17	Elo Persyk Trzeszczany	Getreidehandel	3 Tage Arrest	Verfallserklärung der beschlagnahmten Vorräte
2	K. 922/17	Falek u. Uszer Erlichgerecht Hrubieszów	„	je 7 Tage Arrest u. 70 K. Geldstrafe	„
3	K. 924/17	Reisl Cytryn Hrubieszów Hinda Zamość	Hülsenfrüchteschmuggel	je 5 Tage Arrest	„
4	K. 925/17	Moszko Biedermann Horodło	„	5 Tage Arrest	„
5	K. 927/17	Szyja Laks Hrubieszów	Anhäufung von Lebensmitteln	10 Tage Arrest u. 100 Kr Geldstrafe	„
6	K. 930/17	Josef Bobel Roskoszówka	Verheimlichung von Getreide	3 Tage Arrest	„
7	K. 933/17	Gera Stanisłaus Mołożów Semmel Abraham Lizuń Stefan Tuczapy	Übertretung der Mahlvorschriften	je 10 K Geldstrafe im Falle der Nichteinbringlichkeit je 1. Tag Arrest	„
8	E. 866/17	Srul Laks Czerniczyn	„	2 Tage Arrest	„
9	E. 949/17	Jankiel Rajt Hrubieszów	Lebensmittelschmuggel	5 Tage Arrest	„
10	E. 767/17	Dawid Eisen Siedliszcze	Getreide schmuggel	3 Tage Arrest	„

V. № 1756.

Kundmachung betreffend die Bekämpfung des Kettenhandels mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen.

Um den immer mehr überhand nehmenden Kettenhandel und die damit verbundene Preistreiberei mit Lebensmitteln zu bekämfen wird folgendes kundgemacht:

1.) Von nun an werden die Bewilligungen zum Einkaufe oder zur Überfuhr von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen in gröseren Mengen als es zu eigenem Gebrauche notwendig ist, vom Kreiskommando nur denjenigen Personen erteilt, welche ein Handelspatent auf die betreffenden Lebensmittel gelöst haben Hiebei werden keine generellen auf sämtliche Lebensmittel lautenden Handelspatente. sondern nur spezielle, auf eine gewisse Art von Waren, wie zum Beispiel: Salz, Petroleum, Honig, Geflügel lautende, berücksichtigt werden.

2.) Für das Jahr 1918 werden die Handelspatente nur denjenigen ausgefolgt, welche sich einerseits seit jeher mit dieser Art von Handel beschäftigt haben, anderseits als vertrauenswürdig bekannt sind und welche die Sichercheit bieten, dass sie keinen Kettenhandel betreiben werden

3.) Weiters wird das k. u. k Kreiskommando die Überfuhr von grösseren Mengen von Waren, die nicht Gegenstand der Beschlagnahme bilden und frei sind, nur dann gestatten, wenn dadurch die Approvisionierungsverhältnisse des Kreises nicht beeinträchtigt werden, der Verdacht eines Kettenhandels nicht vorliegt und der betreffende Gesuchsteller ein gehöriges Handelspatent besitzt.

4.) Jede Betreibung eines gewerbsmässigen Handels ohne Handelspatent und jeder Missbrauch des Handelspatentes zur Betreibung des Kettenhandels wird administrativ durch das k. u k Kreiskommando strengstens geahndet.

Alfred Weiss v. Ulog
K. u. k. Oberst.

Druckerei, Gutfeld, Hrubieszów.

K. u. K. KREISKOMMANDO
HRUBIESZÓW.

Amtsblatt N: 1 u. 2

K. k. Biblioteka uniwersyt.

w

Krakowie

K. u. K. ETAPPENPOSTAMT HRUBIESZÓW
10. III.

Portofreie Dienstsache.